

Anlage 3

Allgemeine Regelungen für den Professionalisierungsbereich inkl. der Praxismodule

vom 01.08.2022*)

-Lesefassung-

A. Gliederung des Professionalisierungsbereichs inkl. Praxismodule

(1) In den Fach-Bachelorstudiengängen mit einem Fachanteil von 120 Kreditpunkten sowie in den Zweifächer-Bachelorstudiengängen umfasst der Professionalisierungsbereich:

- Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten (450 Std.) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern bzw. gem. der für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt geltenden Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) sowie
- Module im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten.

(2) In den Fach-Bachelorstudiengängen mit einem Fachanteil von 132 Kreditpunkten umfasst der Professionalisierungsbereich:

- Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten (450 Std.) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern sowie
- Module im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten.

B Ziele des Professionalisierungsbereiches

Neben Angeboten zu überfachlichen Schlüsselkompetenzen bietet der Professionalisierungsbereich auch Module mit berufsfeldspezifischer Ausrichtung an und trägt somit sowohl zur grundlegenden akademischen Qualifikation als auch zur fachlichen Professionalisierung bei. Das Modulangebot im Professionalisierungsbereich gliedert sich in Angebote für Studierende mit außerschulischem Berufsziel sowie in Angebote für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt. Je nach gewähltem Berufsziel sind die Regelungen des entsprechenden Bereiches zu beachten. Die Wahl der Module im Professionalisierungsbereich ermöglicht den Studierenden mit außerschulischem Berufsziel über ihr Fachstudium hinaus die Bildung eines eigenen Profils, das individuell zu gestalten ist und somit für jede Studierende und jeden Studierenden eine andere Schwerpunktsetzung haben kann. Diese individuelle Spezialisierung kann durch den Erwerb von überfachlichen Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen ebenso geschehen wie durch die Belegung von vertiefenden Modulen aus dem eigenen Fach oder Modulen anderer Fächer. Für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt berücksichtigt der Professionalisierungsbereich die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr).

C Ziele der Praxismodule

Praxismodule sind verbindliche Bestandteile des Bachelorstudiums. Sie bieten Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation, ihre Berufswahl und ihre Kompetenzen mit Blick auf das Berufsfeld zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

D Regelungen zu Professionalisierungsmodulen und -programmen

D.1 Belegung von Modulen aus dem Angebot der fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung

Im Rahmen des Professionalisierungsbereiches besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag Module aus dem Angebot der Fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung (Fachmodule) zu belegen:

- a) Sofern es sich nicht um Module des Studiengangs handelt, in dem die oder der Studierende immatrikuliert ist,

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

- sind Module von der Belegung im Professionalisierungsbereich ausgeschlossen, die in mindestens einem zulassungsbeschränkten Studiengang als Pflichtmodule ausgewiesen sind,
 - können Wahlpflichtmodule aus zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in mindestens einem zulassungsbeschränkten Studiengang als Pflichtmodule ausgewiesen sind, im Umfang von max. 18 Kreditpunkten pro Fach im Professionalisierungsbereich belegt werden,
 - können Studierende die betreffenden Module nur belegen, wenn sie die Teilnahmevoraussetzungen für das entsprechende Modul erfüllen und Kapazitäten frei sind.
- b) Der Antrag zur Belegung von Fachmodulen im Professionalisierungsbereich inklusive des schriftlichen Einverständnisses der oder des betroffenen Modulverantwortlichen ist spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

D.2 Freiversuche bei Professionalisierungsmodulen

Freiversuche sind nach § 15 dieser Ordnung im Professionalisierungsbereich nur zur Notenverbesserung möglich. Die Anzahl der Freiversuche im Professionalisierungsbereich ist auf drei beschränkt. Bei Modulen, die sowohl in den fachspezifischen Anlagen als auch im Professionalisierungsbereich angeboten werden, gelten die Regelungen der fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Faches.

D.3 Anerkennung von im Ausland erworbenen hochschulischen Leistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen

D.3.1 Anerkennung von im Ausland erworbenen hochschulischen Leistungen

Studierende haben die Möglichkeit, an einer ausländischen Hochschule absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Module und die zugehörigen Prüfungen im Rahmen des Professionalisierungsbereichs gem. § 8 nach folgenden Maßgaben anerkennen zu lassen.

a) Auslandsstudium für Zwei-Fächer-Bachelor-Studierende mit außerschulischem Berufsziel sowie für Fach-Bachelorstudierende mit einem Fachanteil von 120 KP

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
Auslandsstudium	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	bis zu 30 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten-Leistungen)	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule

b) Auslandsstudium für Fach-Bachelorstudierende mit einem Fachanteil von 132 KP

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
Auslandsstudium	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	bis zu 18 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten-Leistungen)	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule

c) Auslandsstudium für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
Auslandsstudium	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	bis zu 6 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten Leistungen)	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule

d) Auslandsstudium für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21

Studierende mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 haben bis einschließlich Sommersemester 2023 folgende Anerkennungsmöglichkeit:

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
Auslandsstudium	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	bis zu 6 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten Leistungen)	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule

D.3.2 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen

Studierende haben die Möglichkeit, erfolgreich absolvierte Fort- und Weiterbildungen mit Zustimmung des jeweiligen Faches im Rahmen des Professionalisierungsbereichs im Gesamtumfang von 6 Kreditpunkten anrechnen zu lassen, sofern diesbezüglich noch keine Anrechnung im Rahmen eines Fachmoduls stattgefunden hat und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Für die anzurechnende Fort- bzw. Weiterbildung wurde eine sog. „Anrechnungsempfehlung“ durch den Kompetenzbereich Anrechnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht (www.anrechnung.uni-oldenburg.de).
- Die anzurechnende Leistung stammt aus dem Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildungen des Centers für Lebenslanges Lernen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (C3L) und hat einen Gesamtumfang von mindestens 3 Kreditpunkten.

Das Anrechnungsmodul kann maximal im Gesamtumfang von 6 Kreditpunkten genutzt werden und bleibt unbenotet.

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
pb771 Anrechnungsmodul Weiterbildung	Nach Vorgabe der jeweiligen Weiterbildung	3	Nach Vorgabe der jeweiligen Weiterbildung
pb772 Anrechnungsmodul Weiterbildung	Nach Vorgabe der jeweiligen Weiterbildung	3	Nach Vorgabe der jeweiligen Weiterbildung
pb773 Anrechnungsmodul Weiterbildung	Nach Vorgabe der jeweiligen Weiterbildung	6	Nach Vorgabe der jeweiligen Weiterbildung

D.4 Professionalisierungsprogramme

Inhaltlich aufeinander abgestimmte Module können im Professionalisierungsbereich zu Professionalisierungsprogrammen zusammengefasst werden.

D.4.1 Professionalisierungsprogramme für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

(1) Professionalisierungsprogramme für Studierende mit außerschulischem Berufsziel umfassen zwischen 12 und in der Regel 18 Kreditpunkten und können aufeinander aufbauen beziehungsweise miteinander kombiniert werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Professionalisierungsprogramms für Studierende mit außerschulischem Berufsziel wird durch ein Zertifikat (siehe Anlage 3a, E und F) bescheinigt. Auf Antrag wird ein Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt. Für aufeinander aufbauende Professionalisierungsprogramme kann ein Gesamtzertifikat erstellt werden. Die Gesamtnote des Zertifikats für das Professionalisierungsprogramm wird analog zu § 13 (4) dieser Ordnung errechnet.

D.4.1 2 Schulformspezifische Professionalisierungsprogramme für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt (alle Schulformen)

Für Zwei-Fächer-Bachelor-Studierende mit dem Berufsziel Lehramt werden schulformspezifische Professionalisierungsprogramme angeboten (siehe Anlage 3b), deren Belegung aufgrund der Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr obligatorisch ist. Für einen Übergang in einen Master of Education-Studiengang ist das erfolgreiche Absolvieren des der gewählten Schulform entsprechenden Programms nachzuweisen.

E Regelungen zu Praxismodulen

E.1 Gliederung, Aufbau und Begleitung der Praxismodule

(1) Im Fach- und Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang absolvieren Studierende mit außerschulischem Berufsziel ein bzw. zwei Praxismodule im Gesamtumfang von 15 Kreditpunkten (450 Std.) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern.

(2) Studierende, die das Berufsziel Lehramt (Master of Education) anstreben, müssen zwei Praxismodule absolvieren. Die Vorgaben zu den Praxismodulen für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt (Master of Education) entsprechen den landesweiten Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) In den Praxismodulen werden Praktika mit Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung verbunden. Praxismodule bestehen aus mindestens einer begleitenden Lehrveranstaltung im Umfang von in der Regel 3 Kreditpunkten und dem Praktikum.

(4) Die Praktika sollen in der Regel außeruniversitär stattfinden. Sie können in geeigneten Fällen auch innerhalb der Universität absolviert werden (z.B. Bibliothek, Labor). Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(5) Die Praktika werden entweder in der veranstaltungsfreien Zeit im Block, in semesterbegleitender Form oder in Mischformen absolviert. Der Workload für ein Praxismodul schließt die Präsenzzeiten sowie Vor- und Nachbereitung inkl. der Zeiten für die Erstellung der Prüfungsleistung ein.

E.2 Bewertung von Praxismodulen

(1) Voraussetzung für die Bewertung der Praxismodule ist die regelmäßige Teilnahme sowohl an den Vor- und Nachbereitungs- sowie Begleitveranstaltungen als auch die von der jeweiligen Praktikumsstelle bescheinigte regelmäßige Teilnahme im Praktikum selbst.

(2) Die Bewertung der Praxismodule kann neben den Leistungen der Studierenden in den Lehrveranstaltungen auch die Leistungen in den Praktika einschließen.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praxismoduls wird von den Modulverantwortlichen bzw. den im Modul Lehrenden bescheinigt.

(4) Grundlage der Bewertung sind die Leistungen, die in der Vorbereitung, in der Durchführung sowie der Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht oder Portfolio) des Praktikums erbracht worden sind. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld im Vergleich mit ihren im Studium erworbenen Kompetenzen auseinander zu setzen.

(5) Praxismodule im Umfang von 6 KP sowie das Praxismodul prx102 Allgemeines Schulpraktikum werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Alle anderen Praxismodule im Umfang von mindestens 9 Kreditpunkten werden benotet. Abweichende Regelungen können die Fächer in den fachspezifischen Anlagen festlegen.

E.3 Anrechnung von Praxismodulen und Praxiszeiten

(1) Studierende, die eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, können sich das prx101 Orientierungspraktikum im Umfang von 6 Kreditpunkten insgesamt – Praktikum, begleitende Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung – anrechnen lassen. Abweichende Regelungen können die Fächer in den fachspezifischen Anlagen festlegen.

(2) Studierenden kann auf Antrag die Praxiszeit des Moduls prx101 Orientierungspraktikum bzw. des Moduls prx106 Berufsfeldbezogenes Praktikum im Umfang von 6 Kreditpunkten angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine mindestens dreimonatige Vollzeitätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum in Betrieben/Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen,
- eine mindestens einjährige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe (z.B. Musik oder Sportverein) oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit.
- erfolgreich absolvierter Bundesfreiwilligendienst
- erfolgreich absolviertes Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr oder Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende schriftliche Ausarbeitungen (Praktikumsbericht/Portfolio) vorzulegen und in die begleitende Lehrveranstaltung des entsprechenden Praxismoduls einzubringen. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können die Fächer in den fachspezifischen Anlagen festlegen.

(3) Eine vor dem oder während des Studiums erbrachte außeruniversitäre Leistung kann auf Antrag als Praxismodul prx104 Betriebspraktikum angerechnet werden, wenn:

- eine abgeschlossene kaufmännisch-verwaltende Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt oder
- eine vollzeitschulische kaufmännisch-verwaltende Berufsausbildung oder
- ein kaufmännisch-verwaltendes Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer abgeleistet und ein Praktikumsbericht mit Angaben zur Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution sowie der erbrachten Tätigkeiten vorgelegt wird.

(4) Die Anrechnung des Praxismoduls prx111 Orientierungspraktikum im Handlungsfeld der Sonder- und Rehabilitationspädagogik ist in Anlage 3e, Abschnitt B (7) geregelt

E.4 Auslandspraktika

Es wird empfohlen, Praktika nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen der Fächer bzw. der Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Lehrämter im Ausland zu absolvieren. Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt- und Realschulen wird dringend empfohlen, Auslandspraktika bereits im Bachelorstudium zu absolvieren, da die Praxisphase bzw. der Praxisblock in den entsprechenden Master of Education-Studiengängen nicht im Ausland absolviert werden kann.

E.5 Zuständigkeiten für die Praxismodule

(1) Die Praxismodule

- prx101 Orientierungspraktikum
- prx106 Berufsfeldbezogenes Praktikum (6 KP)
- prx107 Berufsfeldbezogenes Praktikum (9 KP)
- prx108 Berufsfeldbezogenes Praktikum (15 KP)

werden von den einzelnen Fächern koordiniert und angeboten.

(2) Das Praxismodul prx104 Betriebspraktikum wird vom Fachgebiet Berufs- und Wirtschaftspädagogik koordiniert und durchgeführt.

(3) Das Praxismodul prx111 Orientierungspraktikum im Handlungsfeld der Sonder- und Rehabilitationspädagogik wird vom Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik koordiniert und durchgeführt

(4) Die schulischen Praxismodule

- prx 102 Allgemeines Schulpraktikum/Unterrichtspraktikum
- prx103 Praktikum im Berufsfeld Schule
- prx 105 Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen)

werden vom Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) koordiniert.

E.6 Anmeldung zu schulischen Praxismodulen und Zuordnung Studierender zu Schulen

(1) Die Anmeldung zu den Praxismodulen

- prx102 Allgemeines Schulpraktikum/Unterrichtspraktikum
- prx103 Praktikum im Berufsfeld Schule
- prx105 Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen)

erfolgt beim Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ). Die Anmeldezeiträume sowie die Zeiträume für die Praktika sind in den besonderen Bestimmungen für das jeweilige Lehramt in den Anlagen 3c bis 3e geregelt.

(2) die Zuweisung der Studierenden zu den Schulen wird durch das Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) koordiniert und geregelt.

(3) Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden vorrangig Aspekte wie Fächer, Schulformen und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt. Ein rechtlicher Anspruch auf die Zuweisung an einen Praktikumsplatz an einem bestimmten Ort besteht nicht. Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt. Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder schweren Erkrankung der eigenen Person
- Studium eines Kooperationsfaches an der Universität Bremen

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum jeweiligen Schulpraktikum erbracht werden.

E.7 Besondere Bestimmungen für Praxismodule

In der Anlage 3a sind u.a. besondere Bestimmungen für Studierende mit außerschulischem Berufsziel geregelt. In der Anlage 3c sind besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Master of Education Grundschule, Haupt- und Realschule sowie Gymnasium) geregelt. In der Anlage 3d sind besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education Wirtschaftspädagogik) geregelt. In der Anlage 3e sind besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education Sonderpädagogik) geregelt. Weitere Ausführungsbestimmungen können in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.